

Arbeitszeit für nicht unterrichtliche Aufgaben - Recht der LuL

Beitrag von „Seph“ vom 26. September 2023 17:56

Zitat von plattyplus

Auch da hilft wieder ein Blick ins Arbeitsrecht. Dem Arbeitgeber steht es zu bis zu 3/5 der Urlaubszeit als Betriebsurlaub fest vorzugeben. Die verbleibenden 2/5 hingegen stehen in der alleinigen Verfügungsgewalt des Arbeitnehmers. Also von unseren 30 Tagen müßte jeder Arbeitnehmer 12 Tage wirklich frei nehmen können, eben auch während der Unterrichtszeit.

--> Beschuß des Bundesarbeitsgerichts vom 28.07.1981, 1 ABR 79/79

Danke für das Urteil, aber bitte vorsichtig mit der Schlussfolgerung. Diese ist nämlich so nicht korrekt. Im konkreten Urteil wurde die Festsetzung einer dreiwöchigen Betriebsruhe in den Sommerferien für rechtmäßig erklärt und darauf aufbauend festgestellt, dass die Bindung des zustehenden 5-wöchigen Urlaubs auf 3 ganz konkrete Wochen und 2 frei zu legende Wochen in Ordnung ist.

Daraus lässt sich gerade nicht herleiten, dass Arbeitnehmer grundsätzlich Anspruch auf die völlig freie Festsetzung von 2/5 ihres Jahresurlaubs haben. Man bedenke dabei, dass selbst unter Auflage, Urlaub nur in den Ferienzeiten zu nehmen, uns für 30 Tage noch immer 63 Tage bei einer 5-Tage-Woche bzw. 75 Tage bei einer 6-Tage-Woche zur Verfügung stehen. Das BAG stellte auch gezielt darauf ab, dass selbst bei freier Wahl des Urlaubs 89% der Tage innerhalb der Sommerferien genommen würden.

Die gesetzliche Grundlage für die Wahl der Urlaubstage bei Arbeitnehmern ist das BUrg. Dort heißt es explizit:

Zitat von §7 Abs. 1

(1) Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, **es sei denn, daß ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange** oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, **entgegenstehen**.

Solche dringenden betrieblichen Belange (nicht verwechseln mit "zwingenden") sind bereits erfüllt, wenn z.B. die "Auftragslage die Anwesenheit des AN erfordert" oder wenn durch Ausfälle erheblicher Vertretungsbedarf entsteünde.